

**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz zur Schonzeitaufhebung für Wildkaninchen
(*Oryctolagus cuniculus*) – Az. IX 337 – 71042/2024**

Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz erlässt gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG) vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H-2008, S. 135), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9.1.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 1328), zuletzt geändert durch Artikel 291 der VO vom 19 Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) wird für die unter Ziffer 2 genannten Gebiete bis zum 31.03.2028 aufgehoben.
2. Die Schonzeitaufhebung gilt für
 - die nordfriesischen Inseln,
 - die Insel Fehmarn,
 - alle Reviere des Kreises Nordfriesland mit Anschluss an die Nordseeküste,
 - alle Reviere des Kreises Ostholstein mit Anschluss an die Ostseeküste sowie
 - die befriedeten Bezirke der Städte Norderstedt, Segeberg und Henstedt-Ulzburg.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (VwGO - zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2024, BGBl. 2024 I Nr. 237) wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Hinweise

1. Die Regelungen des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG zum Schutz von für die Aufzucht notwendigen Elterntieren bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie im Internet (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wald/jagd?nn=aaae300b-320a-4a25-a005-81f091294782>) bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Begründung

1. Begründung der Verfügungsziffern 1 und 2

Nach § 32 Absatz 2 Satz 2 LJagdG ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz als oberste Jagdbehörde die zuständige Behörde für die Aufhebung von Schonzeiten für bestimmte Gebiete aus besonderen Gründen nach § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit für Wildkaninchen aus besonderen Gründen nach § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG sind im aus dem Tenor dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen räumlichen Umfang erfüllt. Insbesondere ist die Schonzeitaufhebung aus Gründen der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden erforderlich. Für die in Ziffer 2 definierten Gebiete hat eine Abfrage bei den unteren Jagdbehörden der Kreise und kreisfreien Städte ergeben, dass aufgrund einer erhöhten Anzahl an Anträgen auf Abschussanordnungen nach § 27 des Bundesjagdgesetzes hohe Besätze an Wildkaninchen nachgewiesen wurden, die durch umfangreiche Wühltätigkeit ihr großes Schadpotenzial entfalten. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat das Ministerium in § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten festgelegt, dass u.a. Wildkaninchen entlang von Deichkörpern, Warften oder sonstigen Erhöhungen außerhalb der Seedeiche ganzjährig und unter Aufhebung des Elterntierschutzes (§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) bejagt werden dürfen. Der Elterntierschutz bleibt in den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebieten ausdrücklich in Kraft.

Um die Anpassung an zukünftige Entwicklungen sicherzustellen, wird diese Allgemeinverfügung vorerst auf drei Jahr bis zum Ablauf des Jagdjahres 2026/2027 befristet.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Zur Abwehr durch die Wühltätigkeit entstehenden Schäden ist es erforderlich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. Die hier drohenden Schäden würden sich bei Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ansonsten absehbar realisieren, sodass ein berechtigter Schutz vor drohenden Wildschäden gemäß § 1 Absatz 2 i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG nicht mehr gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist die Klage beim Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzulegen.



Die Klage ist gegen das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel zu richten.

Kiel, 02. Oktober 2024

Ina Abel
Abteilungsleiterin